

# **Ausschreibung: Förderung für Flüchtlingsprojekte**

## **1. Aufgaben und Zielsetzungen**

Nordrhein-Westfalen ist in verstärktem Maße Aufnahmeland von Flüchtlingen geworden. Zur erfolgreichen Integration in die Gesellschaft des Landes ist auch eine kontinuierliche kulturell ausgerichtete Arbeit mit den Flüchtlingen erforderlich. Der Landesmusikrat NRW unterstützt Kulturprojekte aus Mitteln des Ministeriums für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport und schreibt die Förderung von Projekten von Laienmusikern aus, die mit Flüchtlingen musikalisch arbeiten.

Gesucht sind vor allem Projekte, die Musik zur Sprachförderung einsetzen, die durch musikalische Arbeit kulturelle Integration ermöglichen und die Flüchtlinge über einen möglichst großen Teil des Projektzeitraums begleiten. Die Arbeit mit Integrationsklassen an Schulen hat sehr gute Ergebnisse gezeigt. Solche Projekte müssen aber den bevorstehenden Wechsel der Flüchtlinge in das Klassensystem der Schulen konzeptionell im Auge haben.

## **2. Förderverfahren**

Gefördert werden Projekte, die in einem Zeitraum zwischen **15.10.2016 und 31.1.2017** stattfinden. Gefördert wird mittels einer **Festbetragsförderung**. Ein Eigenanteil von 10 % der Gesamtkosten ist wünschenswert. Dieser kann auch in Form von bürgerschaftlichem Engagement in Form von freiwilligen, unentgeltlichen Arbeiten erbracht werden. (Vgl. die entsprechende Richtlinie des Ministeriums für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport – 112 (BdH) -14-01-01 – vom 01.04.2013.)

## **3. Antragsteller und Antragsvoraussetzungen**

Antragsberechtigt sind Vereine, Musikinitiativen und Gruppen der Laienmusik, die als GbR oder in anderer Rechtsform ansprechbar sind.

Für Musikschulen in kommunaler Trägerschaft oder in einer anderen Trägerschaft, die diese Aufgabe für eine Kommune wahrnimmt, erfolgt eine eigene Ausschreibung seitens des Landesverbands der Musikschulen in NRW. Gleiches gilt für Fördervereine von Musikschulen: Diese sind beim Landesverband der Musikschulen dann antragsberechtigt, wenn die zugehörige Kommune nicht in der Lage ist, den Eigenanteil zu einer Förderung zu erbringen.

Die geförderten Veranstaltungen müssen in Nordrhein-Westfalen stattfinden.

## **4. Antragsverfahren und Zuschüsse**

Der beantragte Zuwendungsbetrag sollte nicht unter 750,00 € liegen. Einnahmen sind in die Finanzierung des Projekts einzubringen. Den Anträgen sind aussagekräftige **detaillierte Kosten- und Finanzierungspläne sowie Projektbeschreibungen** beizufügen. Es muss erkennbar sein, wie sich die einzelnen Kostenpositionen zusammensetzen (z.B. 30 Stunden für eine Honorarkraft à 20 € = 600 €). Ein Kosten- und Finanzierungsplan muss mit der Projektbeschreibung korrespondieren, d.h. sämtliche aufgeführten Kosten müssen sich aus der Projektbeschreibung ergeben. Anträge müssen

original unterschrieben sein. Über die Auswahl der zu fördernden Projekte und die Höhe der Zuschüsse entscheidet eine Kommission.

## **5. Antragsfristen**

Anträge sind per Post mit Originalunterschrift an den Landesmusikrat zu stellen.

Antragsfrist ist der **30. September 2016**. Adresse: Landesmusikrat NRW, Sandra Hoch und Brigitte Ulrich, Klever Str. 23, 40477 Düsseldorf, Tel. 0211-862064-13, [s.hoch@lmr-nrw.de](mailto:s.hoch@lmr-nrw.de), bzw. [b.ulrich@lmr-nrw.de](mailto:b.ulrich@lmr-nrw.de).

## **6. Leistungen des Fördernehmers**

Der Fördernehmer verpflichtet sich, im Programm sowie in der Werbung für die geförderte Veranstaltungen auf die Förderung durch folgenden Wortlaut zu verweisen: **Gefördert vom Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport des Landes NRW und vom Landesmusikrat NRW**. Zusätzlich sind die Logos des Ministeriums und des Landesmusikrats abzudrucken. Die Nicht-Beachtung kann zu Rückforderungen der Zuwendung führen.